

20. August 1945 abzuliefern sind. Ausgenommen hiervon sind Filmstreifen, die von Amateuren aufgenommen wurden und nur Familienbilder oder Bilder von Einzelpersonen bei der Ausübung eines Sportes oder bei der Erholung zeigen und die in erster Linie für den Besitzer des Filmes von Interesse sind.

2. Der Bürgermeister wird alle ihm übergebenen Filme amtlich in Verwahrung nehmen und*vor Feuer, Diebstahl und anderen Gefahren schützen.

3. Kein Film darf, nachdem er amtlich in Verwahrung genommen worden ist, ohne Anweisung des zuständigen Nachrichtenkontrollamtes der Militärregierung entfernt werden.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Nachrichtenkontroll-Anweisung Nr. 1

für Personen, die gemäß Paragraph 3, 4 und 5. der Nachrichtenkontroll-Vorschrift Nr. 1 im Nachrichtendienst tätig sind.

Wer eine der im Paragraph 3, 4 und 5 der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 genannten Tätigkeiten ausübt und nicht aus einem anderen Grunde durch die Militärregierung von der Ausübung einer derartigen Tätigkeit ausgeschlossen ist, hat die Bedingungen der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 und die nachstehenden Anweisungen zu befolgen.

1. Vertrieb von Druckschriften, Musikalien, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen

Das Verkaufen, Verleihen und Verteilen von Zeitungen, Büchern, Broschüren/ Zeitschriften, Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen, Musikalien, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen ist verboten, sofern hierdurch:

- (a) nationalsozialistische oder ähnliche „völkische“ Ideen (einschließlich Rassenkunde und Rassenhaß) verbreitet werden;
- (b) faschistische oder antidemokratische Ideen verbreitet werden;
- (c) Uneinigkeit zwischen den Vereinten Nationen zu schaffen oder Geringschätzung derselben anzuregen versucht wird;
- (d) militärische, einschließlich großdeutsche und deutsch-imperialistische Ideen verbreitet werden;
- (e) zum Aufruhr oder zur Unruhe an^Aestiftet oder* auf die Tätigkeit der Militärregierung in irgendeiner Weise störend eingewirkt wird.